



EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION  
 COMMISSION FÉDÉRALE DES BANQUES  
 COMMISSIONE FEDERALE DELLE BANCHE

an						a/a
Datum						
Visa						
EDA	10.12.85	15				
Ref.	s.c. 41. 780. 13. 0					

Sekretariat

Marktgasse 37  
 Tel. 031/61.69.11

3001 Bern, 6. Dezember 1985  
 Z/Gr/812.2-3/444.2

Herrn *s.c. 41. 780. 13. 0 (1)*  
 Botschafter Jean Zwahlen  
 Chef der Schweizer Delegation  
 bei der OECD

Paris

(über EDA:  
 Finanz- und Wirtschaftsdienst  
 Herrn Dr. Hodel)

Vereinbarkeit des Gegenrechtserfordernisses für Auslandbanken  
 (Art. 3 bis Abs 1 Bst a BankG) mit den Art. 8 und 9 des OECD-  
 Kodexes über den Kapitalverkehr

Herr Botschafter

Wir gestatten uns, Ihnen unsere Stellungnahme nach Absprache mit  
 Herrn Fürsprecher Dietrich, Rechtsdienst EFV, aus Zeitgründen  
 direkt zukommen zu lassen.

- Das Gegenrechtserfordernis verstösst nach unserer Auffassung  
 nicht gegen das Verbot der Nichtdiskriminierung, nach welchem  
 wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches aber ver-  
 schieden zu behandeln ist. Länder, die ihrerseits ausländischen  
 Banken oder Finanzgesellschaften den Zugang zu ihrem Markt  
 rechtlich oder faktisch generell verweigern oder zumindest un-  
 ter ausländischen Gesuchstellern schweizerische Institute aus-  
 schliessen und damit in krasser Weise den Liberalisierungs-  
 grundsätzen der OECD zuwiderhandeln, können sich folglich nicht  
 über eine unzulässige Diskriminierung ihrer eigenen Banken oder  
 Finanzgesellschaften in der Schweiz beschweren. Dies gilt  
 jedenfalls dann, wenn das Gegenrecht im Sinne der Praxis der  
 Eidg. Bankenkommision angewendet wird, die lediglich bei der  
 Zulassung ausländischer Institute zwischen Ländern mit und ohne  
 Gegenrecht unterscheidet, jedoch allen zugelassenen Auslandban-  
 ken unabhängig von der unterschiedlichen Rechts- und Wirt-  
 schaftsordnung des Herkunftslandes die gleiche Geschäftstätig-  
 keit als Universalbank erlaubt. Eine Diskriminierung läge schon  
 eher vor, wenn die Tätigkeit einer Auslandbank in der Schweiz  
 spiegelbildlich denselben Einschränkungen wie in ihrem Her-  
 kunftsland unterworfen würde. Die Eidg. Bankenkommision hat  
 bewusst darauf verzichtet, amerikanischen oder japanischen Ban-  
 ken in der Schweiz entsprechend dem dualistischen Banken-



system dieser Länder (Trennung in commercial banks und investment banks) das Wertpapiergeschäft oder z. B. die Beteiligung an bankfremden Unternehmungen zu untersagen. Jede ausländische Bank kann somit in der Schweiz als Universalbank tätig sein und wie die schweizerisch beherrschten Banken alle Geschäftssparten betreiben, für welche sie die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt. Die Bankenkommision hat es ferner abgelehnt, Instituten aus Ländern, welche ausländischen Banken eine bestimmte Rechtsform (z. B. nur Zweigniederlassung oder nur Tochtergesellschaft) vorschreiben, nur gerade die spiegelbildliche Rechtsform zu erlauben).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene (v. a. angelsächsische) Länder zwar keine gesetzliche Reziprozitätsklausel kennen, jedoch die Zulassung in das freie Ermessen der Bewilligungsbehörde stellen oder von einem Bedürfnisnachweis abhängig machen und damit unausgesprochen Gegenrechtskriterien berücksichtigen können. Die USA im besonderen sind als erstrangige Wirtschaftsmacht ohnehin nicht auf ein gesetzliches Gegenrechtserfordernis angewiesen, sondern können sich durch massiven Druck auf andere Ländern (jüngstes Beispiel Japan) anderweitig Zugang verschaffen, ganz abgesehen davon, dass - wie Sie richtig erwähnen - auf gliedstaatlicher Ebene auch in den USA Gegenrechtsbestimmungen bestehen. Charakteristisch für das schweizerische Gegenrechtskonzept ist demgegenüber, dass der Gesetzgeber den Entscheid bewusst einer nicht politischen, fachtechnischen Behörde übertragen und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass trotz aller Schwierigkeiten die Feststellung des Gegenrechts durch Entscheide erfolgen soll, die auf rechtlich überprüfbaren Grundsätzen basieren, und nicht durch Verhandlungen nach wechselnden aussenpolitischen Opportunitäten des Einzelfalles.

Richtig scheint uns schliesslich Ihre Einschätzung, dass das Gegenrecht unter dem Gesichtspunkt der Liberalisierung sowohl eine negative (bilaterale Ausrichtung) als auch eine positive (Druckmittel zur Oeffnung verschlossener Märkte) Komponente aufweist.

2. Politisch ist in der Schweiz kaum mit einer Abkehr vom bankengesetzlichen Gegenrechtserfordernis zu rechnen, wie die Vernehmlassungen zum Vorentwurf für eine Totalrevision des Bankengesetzes gezeigt haben. Nicht auszuschliessen ist ferner, dass die von der Nationalbank angeregte und von der Bankiervereinigung grundsätzlich - allerdings nicht im Bankengesetz - begrüßte Ausdehnung der Aufsicht und des Gegenrechtserfordernisses auf Finanzgesellschaften, die ohne Rückgriff auf Publikums-einlagen im Kredit- oder Emissionsgeschäft tätig sind, verwirklicht wird. Die Schweiz muss deshalb die volle gesetzgeberische Handlungsfreiheit sicherstellen, so wie dies im Schreiben vom 26. November 1985 des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des EDA mit dem in Beilage 3 formulierten Vorbehalt vorgeschlagen wird.



EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION  
 COMMISSION FÉDÉRALE DES BANQUES  
 COMMISSIONE FEDERALE DELLE BANCHE

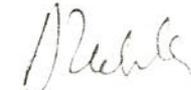
- 3 -

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme  
 und verbleiben

mit freundlichen Grüßen und  
 vorzüglicher Hochachtung

Sekretariat der  
 Eidg. Bankenkommision

  
 Bernhard Müller  
 Direktor

  
 Daniel Zuberbühler  
 Rechtsdienst

im Doppel

Kopie zur Kenntnis an:

- EDA, Direktion für Völkerrecht  
 (s. C. 41.780.12.0 - DA/ik)
- EDA, Finanz- und Wirtschaftsdienst  
 (s. C. 41 780.13.0 - FV/roe)
- Eidg. Finanzverwaltung, Rechtsdienst  
 (351.2)
- Schweizerische Nationalbank, 1. Departement, Rechtsabteilung  
 (Kl/Ht 6.7.125)